

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2003

Nr. 2003/2093

Gemeinden: Beschwerdeangelegenheit Peter Lauper, Hägendorf, gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach vom 27. Mai 2003 betreffend Revision Gemeindeordnung

1. Feststellungen

1.1 Ausgangslage

Anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2003 wurde die Revision der Gemeindeordnung beschlossen.

1.2 Beschwerde

Mit Schreiben vom 31. Mai 2003 reichte Peter Lauper Beschwerde ein gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2003 betreffend Revision der Gemeindeordnung. Peter Lauper stellte anlässlich dieser Versammlung bei der Eintretensfrage den Antrag, dass auf dieses Geschäft nicht einzutreten sei, da die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vor der Versammlung keine Gelegenheit gehabt hätten, sich über diese Angelegenheit ins Bild zu setzen. Der Nichteintretensantrag unterlag jedoch in der Abstimmung darüber und die Versammlung stimmte nach der Detailberatung der Revision der Gemeindeordnung zu.

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, dass es bei der Revision der Gemeindeordnung primär um die Verkleinerung des Rates und die Einführung des Ressortsystems ginge. Auf der Traktandenliste der Einladung zu dieser Gemeindeversammlung sei dieses Geschäft unter "3. Revision der Gemeindeordnung" zwar aufgeführt gewesen, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sei jedoch nicht Gelegenheit geboten worden, sich auf dieses Traktandum vorzubereiten. Die revidierte Gemeindeordnung sei weder mit der Einladung verschickt, noch während der Einladungsfrist öffentlich aufgelegt worden. Auch an der Gemeindeversammlung selbst seien keine entsprechenden Exemplare zur Einsicht aufgelegt. Ueber wichtige Fragen wie Kostenfolgen und Pflichtenhefte der Ressortinhaber habe der Vorsitzende keine Auskunft geben können.

Der Beschwerdeführer beantragt daher in seiner Beschwerdeschrift, den Beschluss der Gemeindeversammlung aufzuheben und den Gemeinderat anzuweisen, das Geschäft erneut zur Verhandlung anzusetzen.

1.3 Vernehmlassung

In ihrer Vernehmlassung vom 23. Juni 2003 äussert sich die Römisch-katholische Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach folgendermassen:

- An der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2003 (rund 20 Teilnehmer von 2055 Stimmberechtigten) sei eine revidierte Gemeindeordnung im Entwurf aufgelegt. Auch während der Einladungsfrist wäre eine Einsichtnahme beim Präsidium oder bei der Verwaltung möglich gewesen.
- Die Anpassungen in der Gemeindeordnung seien vom Vorsitzenden vor dem Eintreten wie folgt im Detail verlesen und erläutert worden:
 - Art. 34 Verkleinerung des Rates
 - Art. 36 Ressortsystem
 - Art. 37 Wahlbüros Hägendorf und Rickenbach
 - Art. 38 Rechnungsprüfung
- Der Vorsitzende habe in grober Fassung über die Pflichtenhefte der einzelnen Ressortleiter orientiert. Er habe auch erklärt, dass die Verkleinerung des Kirchgemeinderates und der Wegfall der Kirchgemeinderatskommission wesentlich weniger Sitzungsgelder beanspruchen werde. Andererseits könne mit diesem Geld grösstenteils die Ressortentschädigungen finanziert werden

1.4 Stellungnahme zur Vernehmlassung durch Lauper Peter

In seiner Stellungnahme vom 20. September zur Vernehmlassung bringt der Beschwerdeführer verschiedene weitere Kritiken an, welche im Rahmen der Erwägungen näher erläutert werden, soweit sie von Bedeutung sind.

2. Erwägungen

2.1 Eintreten

Nach § 199 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann, wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, beim Regierungsrat gegen von Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gefasste Beschlüsse oder die Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis Beschwerde erheben. Der Beschwerdeführer ist Stimmbürger der Kirchgemeinde und ist demzufolge zur Beschwerde legitimiert. Gemäss § 202 GG sind Beschwerden innert 10 Tagen einzureichen. Diese Frist ist eingehalten, womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

2.2 Formelles zur Vernehmlassung

Der Beschwerdeführer bemängelt, der Präsident habe die Vernehmlassung im Alleingang ausgearbeitet, was unüblich sei. Dazu folgendes: wer Vernehmlassungen in Beschwerdeverfahren ausarbeitet, liegt im Regelungsbereich der Gemeinde. Die Vernehmlassung dient dazu, den Sachverhalt zu erhehlen und der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit zu geben, sich gegen behauptete Rechtsverletzungen zu wehren und nicht dazu, eine politische Meinung zu vertreten. Es ist daher für Beschwerdeverfahren durchaus nicht unüblich, dass der Gemeindepräsident die Gemeinde vertritt und es wird davon ausgegangen, dass er dazu befugt ist.

Dass das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2003 zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht genehmigt wurde, ist aufgrund der laufenden Vernehmlassungsfristen auch nicht

unüblich und wird entsprechend gewürdigt. Wer alles an der Erstellung eines Protokolls mitwirkt, ist unerheblich, solange das Protokoll den gesetzlichen Vorschriften entspricht, welche in § 28 GG aufgeführt sind, (Aufzeichnung wesentlicher Vorgänge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse, etc.). Darin liegt schliesslich der Grund für die Genehmigung durch das zuständige Organ.

Dass das Protokoll für die Vernehmlassung angeblich "verschönt" wurde, ist eine Wertungssache und als solche nicht zu erörtern, weil sie für die Beurteilung des Beschwerdegrundes (Verletzung der Einberufungsvorschriften) unerheblich ist. Ebenso unerheblich sind die angeblichen nachträglichen Äusserungen von Gemeinderäten darüber, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, sind es doch gerade sie, welche den Inhalt eines Protokolls zu verantworten haben. Sie haben es schliesslich in der vorliegenden Form am 25. September 2003 genehmigt.

2.3 Materielles

Gemäss §§ 63 ff GG gestaltet sich der Verhandlungsablauf in 3 Phasen: Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung. Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente richten sich in erster Linie gegen den Eintretensbeschluss. Er ist der Auffassung, die Stimmbürger verfügten über zu wenig Informationen. Ob die Gemeindeversammlung die Informationen zum Eintreten als genügend erachtet, ist eine Wertungsfrage. Ebenso wenig spielt die Güte der Vorbereitung des Geschäfts eine Rolle. Ob also Pflichtenhefte der Ressortleiter vorlagen oder nicht oder ob "Nebenwirkungen" wie die Entschädigung der Ressortleiter aufzuzeigen sind oder nicht, spielt rechtlich keine Rolle, denn der Beschluss über Pflichtenhefte liegt ohnehin in der Kompetenz des Gemeinderates und die Angaben über finanzielle Auswirkungen wären zwar sinnvoll, aber angesichts der zu erwartenden Grössenordnung wohl kaum entscheidungsrelevant. Abgesehen davon wurden ja selbst nach Darstellung des Beschwerdeführers Angaben dazu gemacht. Er stellt sie nämlich inhaltlich in Frage ("Augenwischerei"). Die Stimmberechtigten waren in Kenntnis der Argumente des Beschwerdeführers, der ja seinen Nichteintretensantrag ausführlich begründet hat, offenbar trotzdem der Auffassung, die Informationen seien für einen Entscheid ausreichend. Deshalb haben sie seinen Nichteintretensantrag mit 10 zu 5 Stimmen verworfen. Gemäss § 203 GG richten sich die Beschwerdegründe nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. November 1970 (BGS 164.11; VRG). Nach § 30 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entfällt die Rüge der Unangemessenheit bei Entscheiden der Gemeinden, die im Rahmen der Gemeindeautonomie ergehen. Der Regierungsrat hat diesen Eintretensentscheid des Souveräns also nicht zu überprüfen, weil er eine Wertungsfrage darstellt. Somit bleibt noch zu prüfen, ob eine formelle Vorschrift verletzt wurde.

In Frage kommt § 22 GG, wonach die Unterlagen sowie die Anträge des Gemeinderates zu den Traktanden während der Einladungsfrist aufzuliegen haben. Diese Bestimmung findet sich auch in § 12 Abs. 4 der Gemeindeordnung der Beschwerdegegnerin. Der Beschwerdeführer behauptet, dies sei bei der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2003 nicht der Fall gewesen. In ihrer Vernehmlassung legt die Beschwerdegegnerin dar, dass eine Einsichtnahme beim Präsidium oder bei der Verwaltung möglich gewesen wäre. Die Beschwerdeinstanz sieht sich daher einer Behauptung und einer Gegenbehauptung gegenüber. Da der Beschwerdeführer aber weder während der Gemeindeversammlung selber bemängelte, es seien keine Unterlagen aufgelegt noch dies in seiner Stellungnahme vom 20. September explizit bestreitet (er bemängelt nur noch, dass an der Kirchgemeindeversammlung selbst kein Exemplar aufgelegt) gibt es keinen weiteren Grund, die Darstellung der Beschwerdegegnerin zu bezweifeln. Ebenso wenig wird geltend gemacht, jemandem sei die Einsichtnahme verweigert worden. Dass in der im Pfarrblatt publizierten Einladung zur Kirchgemeindeversamm-

lung die Auflage der Rechnung 2002 und das Protokoll der vorhergehenden Gemeindeversammlung ausdrücklich erwähnt werden, währenddem über die Gemeindeordnungsvorlage nichts steht, ist zwar unschön. Es kann aber nicht automatisch daraus geschlossen werden, dass die Einsichtnahme nicht möglich gewesen wäre. Dass die Unterlagen an einer Kirchgemeindeversammlung selbst ebenfalls aufliegen, ist üblich, aber nicht vorgeschrieben. An der Gemeindeversammlung schien sich jedenfalls niemand daran gestört zu haben, auch der Beschwerdeführer nicht, sonst hätte er es in seinem Votum wohl erwähnt. Es ist überdies davon auszugehen, dass man in dem fast familiär anmutenden Rahmen, in dem die Versammlung stattgefunden hat, durchaus den Gemeindepräsidenten um ein Exemplar bitten könnte, falls man eines wünscht und es nicht bei der Eingangstüre auflag.

Da es sich um eine Vorschrift formeller Art handelt, würde gemäss § 204 Abs. 2 GG selbst bei Annahme einer Verletzung der Einladungsvorschrift der angefochtene Beschluss nur aufzuheben sein, wenn ohne die verletzte(n) Vorschriften nicht gültig hätte beschlossen werden können oder durch die Verletzung der Vorschriften die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde. Dies alles ist hier sicher nicht der Fall. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.3. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten einschliesslich der Entscheidgebühr sind entsprechend einer Vollkostenrechnung auf Fr. 2'400.-- festzulegen. Da nach bisheriger Praxis Vollkosten in gemeinderechtlichen Verfahren in der Regel nicht vollständig überwält werden, hat sich der Beschwerdeführer entsprechend dem Verfahrensausgang mit der Hälfte, also Fr. 1'200.-- daran zu beteiligen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.-- ist anzurechnen (§ 37 und 77 VRG, § 17 des Gebührentarifs vom 24.10.1997, BGS 615.11; GebT).

3. Beschluss

- gestützt auf §§ 22, 63ff und 199 ff GG, §§ 30,37 und 77 sowie 17 GebT -

3.1 Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3.2 Der dem Beschwerdeführer auferlegte Verfahrenskostenanteil, einschliesslich der Entscheidgebühr, beträgt Fr. 1'200.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.-- ist anzurechnen. Die restlichen Verfahrenskosten von Fr. 500.-- sind vom Beschwerdeführer innert 30 Tagen einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Peter Lauper, Nellenweg 4, 4614 Hägendorf

Verfahrenskosten: Fr. 1'200.--

./. Kostenvorschuss:	Fr. 700.--	(119.401)
Restliche Verfahrenskosten	Fr. 500.--	(431000/46630)
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung (Fr. 500.--) durch: Departement des Innern, SAP-Pooling	

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3), GRO

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag, den Kostenvorschuss von Fr. 700.-- dem Konto 431000/46630 gutzuschreiben und dem Konto 119.401 zu belasten**

Peter Lauper, Nellenweg 4, 4614 Hägendorf, LSI, mit Rechnung; **Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**

Römisch-katholische Kirchgemeinde Hägendorf-Rickenbach, 4614 Hägendorf